S 14 U 99/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 U 99/96
Datum	16.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 20/97
Datum	18.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 16. Janaur 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung und EntschÃ¤digung eines Unfalls aus dem Jahre 1989 als Arbeitsunfall.

Der am â¦1960 geborene KlÃ¤ger erlitt am 16.12.1989 bei einem FuÃballhallenturnier eine Verletzung des linken Kniegelenkes, als er beim Kampf mit einem Gegenspieler um den Ball stÃ¼rzte. Nach der Unfallmeldung vom 18.12.1989 wurde der Unfall als Arbeitsunfall (Unfall bei organisierter gesellschaftlicher TÃ¤tigkeit) anerkannt (VA Bl. 38).

Am 14.9.1991 kam es â erneut beim FuÃballspielen â durch eine schnelle Drehung (ohne Einwirkung eines Gegenspielers) zu einer Distorsion des linken Kniegelenks (VA Bl. 45). Nach dem D-Arzt-Bericht von Dr. R â¦ vom 13.10.1994 (bei

der Bau-Berufsgenossenschaft am 19.10.1994 eingegangen, VA Bl. 5) hatte der KlÃ¤ger seit dem Unfall im Jahre 1989 keinen Halt im Knie. Ohne weitere Verletzung seien gehÃ¤ufte Punktationen erforderlich geworden. AnlÃ¤sslich einer Ãberweisung am 16.6.1994 habe er einen intraartikulÃ¤ren blutig-serÃ¶sen Erguss festgestellt; die am 21.9.1994 vorgenommene Arthroskopie habe eine alte Kreuzbandverletzung (Korbhenkelriss des mittleren Meniskus) ergeben. Es kÃ¶nne ein Zusammenhang mit dem frÃ¼heren Unfall des Jahres 1989 angenommen werden.

Durch Bescheid vom 01.09.1995 wurde die Anerkennung und EntschÃ¤digung des Unfalls abgelehnt, der Widerspruch des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 14.03.1996 zurÃ¼ckgewiesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 15.04.1996 das Sozialgericht Leipzig (SG) angerufen. Auch fÃ¼r den Unfall vom 16.12.1989 mÃ¼sse Versicherungsschutz gewÃ¤hrt werden, da er bereits nach dem Recht der DDR zu diesem Zeitpunkt unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Mit Urteil vom 16. Januar 1997 hat das SG die Klage abgewiesen. Gem. Â§ 1150 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. Â§ 215 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gÃ¤lten UnfÃ¤lle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten seien und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfÃ¤lle der Sozialversicherung gewesen seien, als ArbeitsunfÃ¤lle im Sinne des Dritten Buches. Dies gelte jedoch nicht fÃ¼r UnfÃ¤lle, die einem ab 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden seien und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤ren. Diese Vorschrift schreibe die Zuordnung als Arbeitsunfall nach dem Recht der ehemaligen DDR fort, jedoch nur fÃ¼r solche UnfÃ¤lle, die bis zum 31. Dezember 1993 einem ab 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung bekannt geworden seien. Sie nehme ArbeitsunfÃ¤lle, die erst nach diesem Zeitpunkt dem nach neuem Recht zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung gemeldet worden seien, von einer EntschÃ¤digung aus, wenn sie lediglich nach dem Recht der ehemaligen DDR als ArbeitsunfÃ¤lle gegolten hÃ¤tten, aber nach dem nunmehr geltenden Recht der Reichsversicherungsordnung bzw. des SGB VII nicht mehr als ArbeitsunfÃ¤lle zu entschÃ¤digen seien. Dies sei hier der Fall. Der bei dem FuÃballhallenturnier eingetretene Unfall sei erst durch Meldung am 19.10.1994 Ã¼ber die Bau-BG der Beklagten bekannt worden. Unbeschadet, ob es sich bei diesem Unfall um einen entschÃ¤digungspflichtigen Arbeitsunfall nach dem Recht der DDR gehandelt habe, komme eine EntschÃ¤digung nicht mehr in Betracht, da das in Frage stehende Ereignis nicht nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung bzw. nach Â§ 2 SGB VII unter Versicherungsschutz stehen kÃ¶nne. Die vorliegende Sache gehÃ¶re nicht mehr zu den UnfÃ¤llen, die Ã¼bergangsweise, d. h. im Falle einer Meldung bis zum Ablauf des Jahres 1993, nach der gesetzlichen Regelung des Â§ 1150 RVO, entschÃ¤digt wÃ¼rden, obwohl sie nach dem nun geltenden Recht der RVO bzw. des SGB VII nicht entschÃ¤digungspflichtig seien.

Gegen das ihm am 5.2.1997 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 5.3.1997

Berufung eingelegt. Der Unfall habe sich an einem Sonnabend zugetragen. Der KlÃ¤ger habe in der Mannschaft der Starkstrommeisterei gegen eine andere Mannschaft aus dem Bereich der Deutschen Reichsbahn gespielt. In dem Turnier habe die Teilnehmer-Mannschaft fÃ¼r das Folgeturnier ermittelt werden sollen. Das Spiel habe in der Ingenieurhochschule in E â¦ stattgefunden. Arbeitsort des KlÃ¤gers sei A â¦ gewesen.

ArbeitsunfÃ¤lle im Sinne des Â§ 548 RVO seien auch solche UnfÃ¤lle, welche sich beim Betriebssport ereigneten. Turniere, wie dasjenige, bei welchem der Unfall geschehen sei, seien innerhalb der DR ungefÃ¤hr 3 bis 5 mal im Jahr ausgetragen worden. Organisiert worden seien diese Veranstaltungen von der Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Z â¦, einer Betriebssportgemeinschaft der Deutschen Reichsbahn (DR). Der KlÃ¤ger habe der Kommission angehÃ¶rt, die den Betriebssport organisiert habe. Diese Kommission habe sich einmal im Monat getroffen. Nach der Rechtsprechung des BSG sei ein Unfall, der sich wÃ¤hrend des Betriebssports ereigne, wie ein Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen. Sollte man aufgrund des Wochentags und Austragungsorts des FuÃballspiels der Meinung sein, es handele sich nicht um Betriebssport, mÃ¼sste immer noch berÃ¼cksichtigt werden, dass es sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt habe, an welcher der Betrieb beteiligt gewesen sei. Auch dies genÃ¼ge, um den Unfall als Arbeitsunfall anzusehen.

Der KlÃ¤ger sei um die Jahreswende 1989/90 2 Monate arbeitsunfÃ¤hig gewesen. Ein Jahr spÃ¤ter habe er aus Ã¤hnlichem Anlass einen weiteren Unfall erlitten, ein dritter Unfall, bei dem das Knie im Mitleidenschaft gezogen worden sei, habe sich am 01.02.1993 ereignet. Nach einem Unfall am 11.03.1996 sei der KlÃ¤ger operiert worden.

Die Beklagte hÃ¤lt dem entgegen, fÃ¼r die Anerkennung eines solchen Unfalles als Arbeitsunfall mÃ¼sse nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die sportliche TÃ¤tigkeit einem Ausgleichszweck dienen, sie dÃ¼rfe keinen Wettkampfcharakter haben, der Teilnehmerkreis mÃ¼sse auf BetriebsangehÃ¶rige beschrÃ¤nkt sein und der Sport mÃ¼sse regelmÃ¤Ãig betrieben werden, wobei die Trainingszeiten in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen TÃ¤tigkeit stehen mÃ¼ssten.

Im vorliegenden Fall habe sich der Unfall am Sonnabend wÃ¤hrend eines Hallenturniers ereignet, in dem sich die Mannschaften fÃ¼r ein weiteres Turnier qualifizieren sollten. Die genannten Voraussetzungen seien nicht kumulativ erfÃ¼llt, da hier eindeutig der Wettkampfcharakter im Vordergrund stehe und demnach weder der Ausgleichszweck erfÃ¼llt noch der zeitliche Zusammenhang (Wochenende) gegeben sei.

Der KlÃ¤ger vertritt demgegenÃ¼ber die Auffassung, die nach Meinung der Beklagten maÃgeblichen Kriterien fÃ¼r die Anerkennung als Arbeitsunfall lÃ¤gen vor, so hÃ¤tten die FuÃballspiele einem Ausgleichszweck gedient. Der Zusammenhang mit der Arbeit sei vorhanden, wie sich schon aus der beschriebenen Organisation ergebe. Das BSG habe den Unfallversicherungsschutz

auch dann anerkannt, wenn der Sport an einem freien Sonnabend stattgefunden habe (so Schwede, Arbeitsrecht im Betrieb 1997, 436 unter Hinweis auf BSG USK 79152). Bei der Veranstaltung habe es sich um ein Treffen verschiedener Mannschaften aus dem Bereich der DR gehandelt. Im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten hÃ¤tten die Spiele auch keinen Wettkampfcharakter gehabt. Es sei anerkannt, dass Mannschaftssportarten auch dem Ausgleichszweck dienen kÃ¶nnten. Nach der Rechtsprechung des BSG werde lediglich eine "Ã¼berwiegende WettkampftÃ¤tigkeit" von der Unfallversicherung ausgenommen. FuÃballspielen diene jedoch auch einem Ausgleichszweck (so BSGE 41, 145). Der Teilnehmerkreis sei auch auf BetriebsangehÃ¶rige der DR beschrÃ¤nkt gewesen. Innerhalb der Dienststelle sei auch regelmÃ¤Ãig FuÃball gespielt worden. Einmal im Monat sei die Mannschaft der Dienststelle gegen andere Mannschaften aus dem Bereich der DR angetreten. RegelmÃ¤Ãig einmal in der Woche sei auch trainiert worden.

Die Beklagte meint dazu, es sei unerheblich, ob der Unfall des KlÃ¤gers vom 16.12.1989 entsprechend des Bescheides der Betriebsgewerkschaftsleitung des FDGB vom 08.01.1990 als Arbeitsunfall anerkannt worden sei. Da der Unfall erst nach dem 31.12.1993 bekannt geworden sei, komme es allein darauf an, ob er nach dem Recht der RVO (Â§ 548 f. RVO) anzuerkennen sei, was verneint werden mÃ¼sse. Der KlÃ¤ger habe hierzu ausgesagt (Schriftsatz seiner ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 24.07.1997), es habe sich um ein Turnierspiel gehandelt, welches ungefÃ¤hr drei- bis fÃ¼nfmal im Jahr ausgetragen worden sei und der Ermittlung, welche Mannschaft bei Stadtmeisterschaften teilnehme, habe dienen sollen. Bei einer Veranstaltung im Turnus von drei- bis fÃ¼nfmal im Jahr fehle jedoch die nach dem vom Bundessozialgericht aufgestellten GrundsÃ¤tzen erforderliche gewisse RegelmÃ¤Ãigkeit, da es sich offensichtlich um ein Sportereignis aus besonderem Anlass gehandelt habe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 16.1.1997 mit dem Bescheid vom 01.09.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Unfall vom 16.12.1989 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen, insbesondere eine Verletztenrente fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1992 nach einer MdE um mindestens 20 v. H. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat den KlÃ¤ger zu den VorgÃ¤ngen befragt und die frÃ¼heren Arbeitskollegen und Mitspieler, Herrn S â¦ M â¦ und Herrn U â¦ F â¦ als Zeugen vernommen. Wegen des Inhalts der Aussagen wird auf die Niederschrift vom 7.9.2000 Bezug genommen (LSG-Akten Bl. 114 bis 120).

Nach Ansicht des KlÃ¤gers haben die Aussagen der Zeugen F â¦ und M â¦ zweifelsfrei ergeben, dass es sich bei der Sportveranstaltung, wÃ¤hrend deren Verlaufes er sich seine Verletzung zugezogen habe, um eine sportliche BetÃ¤tigung

von BetriebsangehÃ¶rigen gehandelt habe, die im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einer VersichertentÃ¤tigkeit gleichzustellen sei. HierfÃ¼r spreche, dass nach Aussagen der Zeugen die Veranstaltungen in einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit stattgefunden hÃ¤tten, die von einem eigens hierfÃ¼r tÃ¤tigen Angestellten des Betriebes organisiert worden seien und deren Teilnehmer sich ausschlieÃlich aus der Belegschaft des Betriebes (hier VEB Starkstrommeisterei) rekrutiert hÃ¤tten.

Im Ãbrigen werde nochmals darauf hingewiesen, dass ein noch zu DDR-Zeiten ergangener Bescheid der BGL der Starkstrommeisterei Aue vom 08.01.1990, nach dem der Unfall des KlÃ¤gers als Arbeitsunfall anerkannt worden sei, vorliege. Dieser Bescheid sei gemÃ¤Ã Art. 19 des Einigungsvertrages in Bestandskraft erwachsen; eine ÃberprÃ¼fung der Richtigkeit des Bescheides sei somit ausgeschlossen (Hinweis auf BSG, 2 RU 24/94; B 2 U 8/98 R). Dem stehe auch nicht die Regelung des Â§ 1150 Abs. 1 RVO entgegen. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift kÃ¶nne jene Frist lediglich fÃ¼r solche FÃ¤lle gelten, die nicht gemÃ¤Ã dem Recht der DDR als Arbeitsunfall festgestellt worden seien. Der fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der Unfallversicherung habe nicht mit UnfÃ¤llen konfrontiert werden sollen, die nicht gemÃ¤Ã Â§ 220 des Arbeitsgesetzbuches der DDR von den hierfÃ¼r zustehenden Organen Ã¼berprÃ¼ft worden seien, um nicht mit einem unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohen Verwaltungsaufwand belastet zu werden. Dieses Argument greife jedoch dann nicht, wenn bereits ein bindender Bescheid der DDR Ã¼ber die Ablehnung bzw. Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall vorliege, da hier bereits eine ÃberprÃ¼fung des Sachverhaltes stattgefunden habe. Eine andere Interpretation laufe Art. 19 Einigungsvertrag zuwider, was zum einen als ein VerstoÃ gegen hÃ¶herrangiges Recht unzulÃ¤ssig, und zum anderen vom Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt gewesen sei, wie aus Â§ 1148 RVO hervorgehe. Im Ãbrigen ergebe sich diese Schlussfolgerung auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes, da der KlÃ¤ger nach Erlass des Bescheides der BGL darauf habe vertrauen dÃ¼rfen, dass der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt und entschÃ¤digt werde.

Dem Senat liegen neben den Prozessakten beider RechtszÃ¼ge die Verwaltungsakten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Die fristgemÃ¤Ã eingelegte und auch sonst zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn dem KlÃ¤ger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Der erhobene Anspruch richtet sich nach den Vorschriften der RVO, weil die geltend gemachte Erkrankung und damit der Versicherungsfall nur vor dem In-Kraft-Treten des SGB VII am 01.01.1997 eingetreten sein kÃ¶nnen.

GemÃ¤Ã Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO gelten UnfÃ¤lle und Krankheiten, die vor dem 01.01.1992 aufgetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten in der Sozialversicherung waren, als ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten. GemÃ¤Ã Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO gilt dies nicht fÃ¼r UnfÃ¤lle und Krankheiten, die einem ab 01. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung erst nach dem 31.12.1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤ren.

Da der KlÃ¤ger den geltend gemachten Unfall bereits im Jahre 1989 und damit vor dem 01.01.1992 erlitt, kommt von vornherein nur die Anwendung des Rechtes der DDR in Betracht. Jedoch ist der geltend gemachte Anspruch der Beklagten erst nach dem 31.12.1993 bekannt geworden, so dass maÃgeblich die Regelung von Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO ist mit der Folge, dass sowohl ein Arbeitsunfall nach dem Recht der DDR als auch ein solcher nach dem Recht der RVO vorliegen mÃ¼sste, wobei dem Bundesrecht Vorrang zukommt, da nur dann, wenn dessen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, die Regeln des Rechts der DDR zum Tragen kommen kÃ¶nnen.

Auf das Einhalten dieser Frist kann nicht etwa deshalb verzichtet werden, weil der Unfall seinerzeit als Arbeitsunfall anerkannt worden ist. Dies hat der Senat schon bisher so entschieden, diese Auffassung wird nunmehr auch vom Bundessozialgericht (BSG) geteilt (Urteil v. 19.12.2000 â B 2 U 8/00 R). Auch wenn der KlÃ¤ger selbst von den Folgen der Verletzung erst am 21.09.1994 anlÃ¤sslich einer Operation erfahren hat und davon, dass die bei ihm festzustellende SchÃ¤digung auf den Unfall von 1989 zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei, so zeigt dies nur, dass diese eben nicht "gravierend", sondern fÃ¼r ihn unbemerkbar geblieben waren, weswegen sich fÃ¼r ihn schon aus diesem Grund kein Vertrauenstatbestand, etwa in Form einer Rentenleistung hat bilden kÃ¶nnen.

Bei dem Unfall handelte es sich um einen sog. "Sportunfall" (Unfall bei organisierter gesellschaftlicher TÃ¤tigkeit) im Sinne der Verordnung Ã¼ber den erweiterten Versicherungsschutz vom 11.4.1973 und nicht um einen Arbeitsunfall nach dem Recht der DDR (s. den Unfallmeldebogen BG-Akten Bl. 38). SportunfÃ¤lle dieser Art unterliegen nicht dem Versicherungsschutz nach dem Recht der RVO. Etwas anderes kÃ¶nnte nur gelten, wenn es sich zugleich um einen Unfall im Sinne der fÃ¼r den "Betriebssport" geltenden Regeln gehandelt hÃ¤tte. Doch auch diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt, wie die Zeugenvernehmung ergeben hat. Schulin (Handbuch des Sozialversicherungsrecht, Bd. 2 Unfallversicherungsrecht, 1. Aufl. 1996, Â§ 30 Rn. 79 bis 83) hat die Rechtsprechung des BSG im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst:

Unter bestimmten Voraussetzungen steht auch eine Teilnahme am Betriebssport der versicherten TÃ¤tigkeit gleich. Bis auf das Kriterium der unternehmensbezogenen Organisation sind alle Voraussetzungen seit der grundlegenden Entscheidung des BSG von 1961 (BSGE 16,1) im wesentlichen auÃer Streit und allgemein anerkannt. ZunÃ¤chst muss die Sportart "dem Ausgleich fÃ¼r die kÃ¶rperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die

BetriebstÃ¤tigkeit dienen, nicht dagegen der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampfverkehr oder der Erzielung von Spitzenleistungen". In Betracht kommen so gut wie alle Sportarten, also nicht nur (meist wenig attraktive) "LockerungsÃ¼bungen und dergleichen", sondern durchaus auch FuÃball, Boxen oder Skilaufen. Wesentlicher ist die andere Voraussetzung, dass die Ausgleichsfunktion nicht zu stark von einem Wettkampfcharakter verdrÃ¤ngt wird. Aber auch dies ist nur dann der Fall, wenn der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht, wÃ¤hrend nur gelegentlich durchgefÃ¼hrte WettkÃ¤mpfe den Versicherungsschutz nicht ausschlieÃen. Bei FuÃball und vergleichbaren Sportarten handelt es sich Ã¼berdies bereits ihrer Natur nach um Spiele. Hier stellt daher fÃ¼r das BSG nicht der Wettkampfcharakter als solcher das entscheidende Abgrenzungskriterium dar, sondern der unternehmensorganisatorische Bezug. Auch in der sozialrechtlichen Literatur wird die Meinung vertreten, der allgemeine Wettkampfcharakter stehe dem Versicherungsschutz nicht entgegen (z.B. Gitter, SGb, 1990, 393, 396 f.). Die zweite Voraussetzung fÃ¼r einen Unfallversicherungsschutz besteht darin, dass die sportliche BetÃ¤tigung der Versicherten mit einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit stattfindet. Dieses Erfordernis folge ohne weiteres aus dem Wesen des Ausgleichssport, welcher der Tag fÃ¼r Tag wiederkehrenden Belastung durch die BetriebstÃ¤tigkeit entgegenwirken solle. WÃ¤hrend ein wÃ¶chentlicher Turnus als zu streng angesehen wird, hÃ¤lt man monatliche AbstÃ¤nde fÃ¼r die "Ã¤uÃerste Grenze".

Als dritte Voraussetzung verlangt das BSG "einen dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebsarbeit", der "durch einen im Wesentlichen auf BetriebsangehÃ¶rige beschrÃ¤nkten Teilnehmerkreis sowie durch die der Betriebsarbeit entsprechende Zeit und Dauer der Ãbungen begrÃ¼ndet" wird. Dabei kommt â vor allem bei kleineren Unternehmen â auch in Betracht, dass sich mehrere Betriebssportgemeinschaften "zu gemeinsamer DurchfÃ¼hrung einer Ausgleichszwecken dienenden regelmÃ¤Ãigen BetÃ¤tigung zusammengeschlossen haben". An diesem Erfordernis â nicht am Wettkampfcharakter â sollen nach der Rechtsprechung des BSG der Versicherungsschutz bei der Teilnahme an einer Betriebssportveranstaltung scheitern, an der Sportgemeinschaften auch anderer Unternehmen beteiligt sind und die nicht regelmÃ¤Ãig stattfinden, wie z. B. an FuÃball-Pokalspielen.

Unverzichtbar ist schlieÃlich nach Ansicht des BSG, dass der Betriebssport "durch eine unternehmensbezogene Organisation gekennzeichnet ist". Das Unternehmen muss einen nicht ganz unbedeutenden tatsÃ¤chlichen Einfluss auf die betriebssportliche Organisation haben. Ist dies der Fall, steht einem Versicherungsschutz nicht entgegen, wenn ein betrieblicher Sportklub auf Initiative von Arbeitnehmern und (nur) in Form eines rechtlich selbstÃ¤ndigen Vereins organisiert ist. In der Regel wird dabei der Einfluss Ã¼ber die finanzielle FÃ¶rderung gewÃ¤hrleistet sein. Dieses Erfordernis der unternehmensbezogenen Organisation dient "in erster Linie der Abgrenzung gegenÃ¼ber Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die mit dem Unternehmen nicht in Beziehung stehen", also vor allem allgemeinen Sportvereinen. Letztlich geht es um die unfallversicherungsrechtliche Abgrenzung gegenÃ¼ber dem allgemeinen Lebensrisiko der "allgemeinen" sportlichen BetÃ¤tigung, die ja fast immer auch einen kÃ¶rperlichen

Ausgleichseffekt gegenÃ¼ber der Arbeitsbelastung hat. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, werden vom Unfallversicherungsschutz nicht nur die eigentlichen sportlichen BetÃ¤tigungen, sondern â wie auch in anderen FÃ¤llen â die sachdienlichen Handlungen davor und danach sowie die Wege zu und von den Veranstaltungen geschÃ¼tzt.

Es sind jedoch nicht sÃ¤mtliche dieser genannten Voraussetzungen im Falle des KlÃ¤gers erfÃ¼llt, wie sich aus den Angaben der im Berufungsverfahren gehÃ¶rten Zeugen ergibt.

Ohne weiteres gegeben ist zwar die Bedingung des beschrÃ¤nkten Teilnehmerkreises und der unternehmensbezogenen Organisation. Insoweit haben die Zeugen Ã¼bereinstimmend ausgesagt, dass der Teilnehmerkreis auf die ReichsbahnangehÃ¶rigen â tatsÃ¤chlich in Betracht kam nur die BeschÃ¤ftigten im Bereich der Dienststellen Zwickau â beschrÃ¤nkt gewesen war und dass die Organisation der Spiele durch einen Bediensteten der DR â Herrn R â¦ â erfolgte, der diese Aufgabe sogar hauptamtlich wahrnahm.

Auch den Ausgleichscharakter haben die Zeugen bestÃ¤tigt. Herr M â¦ hat formuliert: "Der Sport diente der Erhaltung der Gesundheit und auch dazu, dass er den Zusammenhang in den Kollektiven verbessert". Herr F â¦ hat dazu angegeben: "Von den im Formular genannten drei MÃ¶glichkeiten [Ausgleichszweck, Wettkampf, Erzielung von Spitzenleistungen] kommt nur der Ausgleichszweck in Betracht. Es handelt sich um Volkssport".

Die Anerkennung als Betriebssport scheitert jedoch am Fehlen der ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Kriteriums der RegelmÃ¤Ãigkeit. Hier wÃ¤re ein wenigstens monatlicher Rhythmus erforderlich, aber auch ausreichend gewesen. So oft fanden die Turniere jedoch nicht statt, und auch die Vorbereitungen dazu erfolgten nicht in diesen AbstÃ¤nden. Das hat die Zeugenvernehmung eindeutig ergeben.

Der KlÃ¤ger hat zwar im Laufe des Verfahrens vorgetragen (Schr. v. 30.9.1997), man habe regelmÃ¤Ãig einmal in der Woche trainiert und einmal im Monat sei eine Mannschaft der Dienststelle gegen eine andere angetreten, doch hat dies die Zeugenvernehmung nicht bestÃ¤tigt.

Der KlÃ¤ger selbst hat im Termin am 7.9.2000 angegeben, trainiert habe man "eigentlich gar nicht" (Protokoll S. 4, LSG-Akten Bl. 117). Auch der Zeuge Herr F â¦ hat ausgesagt, es sei nicht regelmÃ¤Ãig trainiert worden (S. 6, Bl. 119). Die Aussagen haben ferner ergeben, dass die Turniere allenfalls zweimal im Jahr an Wochenenden stattfanden. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Spiele regelmÃ¤Ãig wenigstens einmal im Monat stattfanden, hat der Beweistermin nicht ergeben. Der KlÃ¤ger hat sogar ausdrÃ¼cklich verneint, dass die Spiele regelmÃ¤Ãig stattgefunden hÃ¤tten ("Die Spiele fanden eher unregelmÃ¤Ãig statt, in grÃ¶Ãeren oder kleineren AbstÃ¤nden", S. 2, Bl. 116). Auch die Zeugen haben allein von den Turnieren berichtet. Damit aber handelte es sich nicht mehr um einen als Arbeitsunfall zu qualifizierenden Betriebssportunfall, da es am Unternehmensbezug fehlte. Im Vordergrund und letztlich allein maÃgebend stand

die private sportliche BetÃ¤tigung, auch wenn diese von der Organisation der DR gefÃ¶rdert wurde. Dies aber entsprach dem damaligen allgemeinen sportpolitischen Ziel, den Volkssport zu fÃ¶rdern.

SchlieÃlich handelte es sich auch nicht um einen Unfall anlÃ¤sslich einer einzelnen Gemeinschaftsveranstaltung. Dazu wÃ¤re erforderlich, dass das Turnier von einem wesentlichen Teil der Belegschaft besucht worden wÃ¤re (s. zu diesem Erfordernis Leube, in Kater/Leube, SGB VII, Rn. 95 zu Â§ 2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung zur RVO). TatsÃ¤chlich aber waren als Zuschauer lediglich die AngehÃ¶rigen der Spieler anwesend (Uwe Feyer, S. 6, Bl. 119).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG; die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024